gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 19.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt

Stadt Lörrach

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Lörrach

über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich "Gewerbegebiet Entenbad"

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 14 und § 16 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist" i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71) m.W.v. 1. September 2025 hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach in öffentlicher Sitzung am 18.12.2025 die Verlängerung der am 22.12.2023 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Gewerbegebiet Entenbad“ als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für den Bebauungsplanbereich „Gewerbegebiet Entenbad“ vom 22.12.2023 (Datum der Bekanntmachung), wird gem. § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der beigefügten Karte vom 16.11.2023 mit dem genauen Geltungsbereich der Veränderungssperre. Diese ist ausdrücklich Bestandteil dieser Satzung.

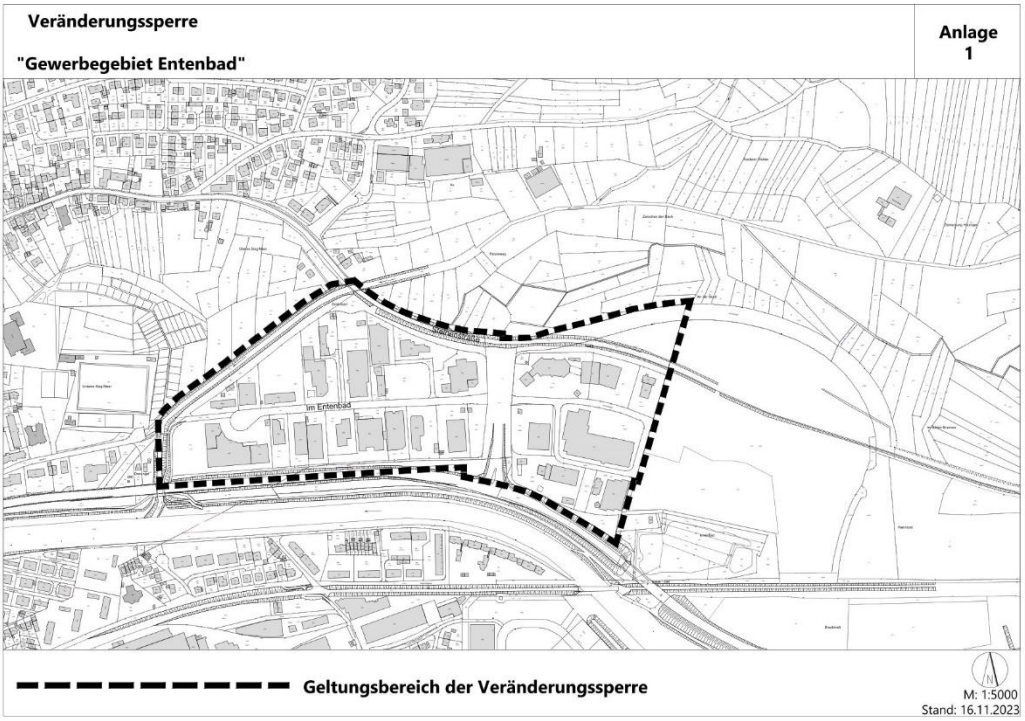

Die Satzung über die Veränderungssperre vom 22.12.2023 (Datum der Bekanntmachung) mit Satzungstext und Lageplan kann auf der Website der Stadt Lörrach und während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstr. 16, Fachbereich Baurecht, 14. OG, Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 GemO gilt die Satzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

   Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lörrach, den 19.12.2025

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin